

Vorberatende Kommission des Kantonsrates

Gesetz über das Zentrum für Labormedizin

22.09.05

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zur Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte

25.09.01

Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 24. Juni 2009

Ort: Kantonsspital St.Gallen, Haus 20, Konferenzraum 007

Dauer: 08.30 – 13.30 Uhr

Präsident: Noger Arno, St.Gallen

Anwesend: Kommissionsmitglieder:

Baer René, Oberuzwil
Büchel Roland, Oberriet
Denoth Reto F., St.Gallen
Dudli Josef, Werdenberg
Egger Nico, Gossau
Egli Lorenz, Rossrüti
Friedl Claudia, St.Gallen
Gysi Barbara, Wil
Hasler-Spirig Marlen, Widnau
Lusti Bruno, Niederuzwil
Schlegel Jeannette, Goldach
Stadler-Egli Margrit, Bazenheid
Storchenegger Martha, Jonschwil
Stump Bruno, Engelburg

vom Gesundheitsdepartement:

Hanselmann Heidi, Regierungsrätin
Roman Wüst, Generalsekretär
Urs Besmer, Leiter Rechtsdienst
Sinkovec Gregor, Leiter Dienst für Personal und Finanzen
Judith Leuthard, Dienst für Personal und Finanzen (Protokoll)

Sachverständige:

Prof. Dr. Walter F. Riesen, Institutsleiter IKMI/IKCH (für Traktandum 3)
Werner Winkelmann, Verwaltungsleiter IKMI/IKCH (für alle Traktanden zur Auskunftserteilung)

Traktanden:

- | | | |
|------|---|----------------------------------|
| 1. | Begrüssung / Mitteilungen | Kommissionspräsident |
| 2. | Überblick über die Vorlage | Regierungsrätin Heidi Hanselmann |
| 3. | Rundgang durch IKMI/IKCH | Prof. Dr. Walter F. Riesen |
| 4. | Eintretensdiskussion | |
| 5. | Spezialdiskussion | |
| 6. | Rückkommen | |
| 7. | Antrag an den Kantonsrat | |
| 8. | Varia | |
| 8.1. | Bezeichnung Kommissionssprecher/-sprecherin | |
| 8.2. | Medieninformation | |

1. Begrüssung / Mitteilungen

Der Präsident begrüsst die Anwesenden zur Sitzung der vorberatenden Kommission und bittet die Kommissionsmitglieder unter Verweis auf das Kantonsratsreglement vom 24. Oktober 1979 (sGS 131.11), die Voten vertraulich zu behandeln. Dies bezieht sich insbesondere auf das Verbot, die Urheber einzelner Meinungsäusserungen bekannt zu geben (Art. 59 Abs. 2 lit.b). Gemäss Art. 67 des Kantonsratsreglements ist das Protokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrats respektive bis zur Rechtsgültigkeit rechtssetzender Erlasse vertraulich. Die vorgeschlagene Traktandenliste wird von den Kommissionsmitgliedern gutgeheissen.

2. Überblick über die Vorlage

Hanselmann: Das Referat erfolgt im Rahmen einer Präsentation (siehe Beilage 1) und gliedert sich wie folgt:

1. Bedeutung von IKMI und IKCH
2. Politische Vorgeschichte
3. Entwicklungen im Markt für Labormedizin
4. Ordnungspolitische Zielsetzungen
5. Vorlage der Regierung
6. Gesetz und Kantonsratsbeschluss
7. Anträge

zu 1. Labormedizinische Untersuchungen bilden einen wichtigen Bestandteil im Diagnose- und Behandlungsprozess von Patientinnen und Patienten: Mit aussagekräftigen Ergebnissen können schon frühzeitig die richtigen Massnahmen getroffen werden, um einen Krankheitsverlauf zu verkürzen oder im Idealfall sogar deren Ausbruch zu verhindern. Dies verdeutlicht die wichtige Rolle, welche die Labormedizin in der gesamten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung spielt.

Die beiden Institute IKMI und IKCH sind zentrale Leistungserbringer von labormedizinischen Untersuchungen und bilden zusammen mit dem labormedizinischen Angebot von privaten Speziallabors, Spitälern sowie frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten eine unverzichtbare Stütze im abgestuften Gesundheitssystem des Kantons St.Gallen. Zusätzlich erbringen die beiden Laboratorien im Auftrag des Kantons sogenannte Gemeinwirtschaftliche Leistungen, welche der Bevölkerung zugute kommen, aber nicht über die Krankenkassen abgerechnet werden können: Unter diese Leistungen fallen beispielsweise die Notfallversorgung rund um die Uhr, Fachkonsultationen in Spitälern oder die Aus- und Weiterbildung des Berufsnachwuchses.

Die Bedeutung von IKMI und IKCH reicht jedoch weit über die Kantonsgrenzen hinaus: Das IKMI verfügt im Vergleich mit anderen nicht-universitären mikrobiologischen Instituten über das mit Abstand breiteste Leistungsspektrum, dies macht das Institut zu einem begehrten Unterauftragnehmer für viele öffentliche und private Laboratorien in der Schweiz. Das IKCH hat sein Angebot in den vergangenen Jahren vom einfachen Analysenspektrum hin zu einem umfassenden Dienstleistungspaket rund um die Laboranalyse entwickelt, wodurch es sich insbesondere mit Blick auf Beratung, Präsentation und elektronischer Übermittlung erheblich von der Konkurrenz unterscheidet.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass die beiden Institute mit ihrem Leistungsspektrum für die st.gallische Gesundheitsversorgung unverzichtbar geworden sind. Sie haben aber auch anerkannte Bedeutung weit über den Kanton hinaus.

zu 2. Die Frage der zukünftigen Ausrichtung der beiden Laboratorien bewegt die Politik schon länger und reicht bis in das Jahr 1995 zurück. Seither fand ein umfangreicher Bearbeitungsprozess statt, in welchem auch verschiedene Gutachterberichte verfasst wurden. Die intensive Lö-

sungssuche ist dabei hauptsächlich auf die Tatsache zurückzuführen, dass sich IKMI und IKCH in einem Spannungsfeld zwischen Markt und staatlicher Steuerung bewegen.

Mit der Motion 42.00.04 wurde die Regierung eingeladen, dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag zu unterbreiten, wie das IKMI und der dazugehörige Verwaltungsbereich in Zukunft zweckmässig und gewinnbringend geführt werden kann. Mit der vorliegenden Botschaft und den Antragsentwürfen erfüllt die Regierung diesen Auftrag.

In Zusammenhang mit dem Massnahmenpaket MP'04 hat der Kantonsrat im Jahr 2004 bereits einen Beschluss gefasst, welcher massgeblichen Einfluss auf die Erarbeitung der vorliegenden Botschaft hatte: Ab dem Voranschlag 2004 wurde das IKMI über den Budgetweg zu einer ausgeglichenen Rechnung verpflichtet. Die seither regelmässig vorgelegten positiven Rechnungsabschlüsse konnten nur durch sehr einschneidende Massnahmen erreicht werden.

Zur langfristigen Sicherung der erreichten finanziellen Gesundheit im IKMI müssen auf übergeordneter Ebene geeignete strukturelle Rahmenbedingungen gesetzt werden. Hinzu kommt, dass die stetige Verschlechterung der baulichen und räumlichen Situation im IKMI sowie die zunehmende Verunsicherung der Mitarbeitenden in beiden Institutionen dringend eine definitive Weichenstellung erfordern. Dies kann jedoch nur unter Beachtung der Entwicklungen im Markt für Labormedizin und unter Einbezug der ordnungspolitischen Zielsetzungen des Kantons erfolgen.

zu 3. Der Markt für Labormedizin befindet sich auf verschiedenen Ebenen in einem Umbruch, insbesondere der technologische Fortschritt führt die Analysemethoden in eine neue Ära: Mit sogenannten DNA-Chips werden Krankheiten in einem früheren Stadium erkannt und ermöglichen individuellere Medikations- und Therapiekonzepte. Die Rolle und Bedeutung der Labormedizin wird dadurch weiter gestärkt: Dies nicht nur im Diagnose- und Behandlungsprozess, sondern auch hinsichtlich der Gesundheitsausgaben. Durch eine frühzeitige Erkennung schwerwiegender Erkrankungen können kostspielige Behandlungen verkürzt und insgesamt so Kosten gesenkt werden.

Die Bestrebungen zur Eindämmung der Gesundheitsausgaben haben jedoch auch Auswirkungen auf der Ertragsseite der labormedizinischen Anbieter, indem auf den 1. Januar 2006 der Taxpunktwert um 10% gesenkt wurde (von Fr. 1.- auf Fr. 0.90). Ab Mitte des Jahres 2009 tritt eine weitere tarifarisches Anpassung in Kraft: Die Anzahl Taxpunkte je Einzelleistung im Bereich der häufigsten klinisch-chemischen und hämatologischen Reihenuntersuchungen wird reduziert, im Gegenzug erhöht sich die Anzahl Taxpunkte bei Spezialuntersuchungen. Als Folge der abnehmenden Rentabilität werden frei praktizierende Ärztinnen und Ärzte sowie Spitäler immer weniger Laboruntersuchungen selber durchführen, gleichzeitig kommt es zu einer Marktbereinigung unter den spezialisierten labormedizinischen Anbietern. Der Markt wird härter umkämpft und die Wettbewerbsintensität nimmt zu.

Der Markt für labormedizinische Untersuchungen selber wird weiter zunehmen: Das Gesundheitswesen bleibt wohl weiterhin ein Wachstumsmarkt, nicht zuletzt auch aufgrund demographischer und technologischer Entwicklungen.

Aus fachlicher Sicht ist zu erwarten, dass die Analysen zunehmend zentralisiert und automatisiert werden. Zusammen mit dem Kostendruck und neuen technologischen Möglichkeiten steigen die Herausforderungen, deren Bewältigung eine gute Vernetzung im Rahmen des Diagnose- und Behandlungsprozesses von Patientinnen und Patienten erfordert. Das labormedizinische Personal wird verstärkt mit Vertretern aus anderen Berufsgruppen wie Medizin und IT zusammenarbeiten müssen, dabei stehen teamorientierte Arbeitsformen wie beispielsweise sogenannte „Boards“ im Vordergrund.

zu 4. Die aufgezeigten Entwicklungen im Markt für Labormedizin sind nur eine Dimension bei der Prüfung der Frage, auf welche Weise IKMI und IKCH zukünftig ausgestaltet werden sollen.

Die andere Dimension stellen die ordnungspolitischen Zielsetzungen des Kantons dar. Diese gliedern sich in verschiedene Aspekte.

Bei der Sicherstellung der politisch erwünschten Leistungserbringung ist die Frage ausschlaggebend, auf welche Weise die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit labormedizinischen Leistungen bestmöglich gewährleistet werden kann – dies sowohl unter quantitativen wie auch qualitativen Gesichtspunkten. Das Zusammenwirken der beiden Institute insbesondere mit dem KSSG ist hier von zentraler Bedeutung, da auf diese Weise bedeutende fachliche Synergien genutzt werden können.

Ein weiterer Aspekt der ordnungspolitischen Zielsetzungen ist die Sicherstellung der unternehmerischen Freiheit in einem dynamischen Markt wie demjenigen der Labormedizin: Damit öffentliche Anbieter angesichts der bevorstehenden Änderungen im Markt gegenüber privaten Laboratorien nicht benachteiligt sind, sollten sie über eine geeignete Rechtsform verfügen, welche ihnen einen ausreichenden Grad unternehmerischer Freiheit gewährleistet. Umgekehrt gilt aber auch, dass der Wettbewerb für alle Marktteilnehmer unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform möglichst fair ausgestaltet wird.

Ein wichtiges ordnungspolitisches Element bildet die sogenannte „Corporate Governance“, sprich die effektive und effiziente Steuerung durch den Kanton bei zentralen staatlichen Aufgaben. Je nachdem, welcher Form der Trägerschaft der Vorzug gegeben wird, eignen sich in Frage kommende Rechtsformen auf unterschiedliche Weise. Bei einem Verbleib von IKMI und IKCH unter kantonaler Trägerschaft und somit staatlichem Einfluss muss zudem ein geeignetes Führungssystem ausgearbeitet werden.

zu 5. Im Hinblick auf die zukünftige Ausrichtung von IKMI und IKCH hat die Regierung in ihrer Vorlage sämtliche relevanten Aspekte der Entwicklung im Markt für Labormedizin und der ordnungspolitischen Zielsetzungen des Kantons gegeneinander abgewogen. Als Gesamtbeurteilung kann der Schluss gezogen werden, dass IKMI und IKCH zu einem Zentrum für Labormedizin zusammenzufassen sind, welches als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt wird. Nach Ansicht der Regierung kann auf diese Weise den ordnungspolitischen Zielsetzungen des Kantons und den Anforderungen des Marktes am besten entsprochen werden.

Das Organisations- und Führungsmodell für das Zentrum für Labormedizin sieht die Trennung in die politisch-strategische, die unternehmensstrategische und die operative Ebene vor. Auf der politisch-strategischen Ebene werden die Kompetenzen zwischen Kantonsrat und Regierung aufgeteilt. Der Kantonsrat übt dabei die Oberaufsicht aus, genehmigt den Leistungsauftrag und legt im Rahmen des Staatsvoranschlags die Finanzvorgaben fest. Die Regierung legt den Leistungsauftrag fest und genehmigt das Statut des Zentrums für Labormedizin. Zudem wählt die Regierung die unternehmensstrategische Ebene, sprich den Laborrat. Der Laborrat setzt sich zusammen aus höchstens sieben Mitgliedern, welche die für ein solches Gremium notwendigen Kompetenzen in den Bereichen Leistungs-, Finanz- und Sozialwirtschaft sowie Unternehmertum aufweisen und über entsprechende Erfahrung verfügen. Den Vorsitz des Gremiums übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Departements: Er bzw. sie kann, muss aber nicht zwingend Mitglied der Regierung sein. Der Laborrat legt fest, welche Leistungen die Geschäftsleitung als operative Ebene des Zentrums für Labormedizin zu erbringen hat. Die Geschäftsleitung wiederum entscheidet autonom darüber, auf welche Art und Weise sie unter den gegebenen Rahmenbedingungen die Leistungen erbringt.

zu 6. Das Gesetz über das Zentrum für Labormedizin lehnt sich eng an die Bestimmungen im Gesetz über die Spitalverbunde (sGS 320.2) an. Die Analogie ist nicht zufällig, sondern gewollt: Durch die Vergleichbarkeit sowie die Vertrautheit mit den wesentlichen Verfahrensabläufen und Mechanismen wird den politischen Entscheidungsebenen die Steuerung vereinfacht. Die Regelungen decken sich in grossen Teilen mit den entsprechenden Bereichen im Gesetz über die Spitalverbunde. Übereinstimmung gibt es insbesondere in folgenden Bereichen: Festlegung und

Genehmigung des Leistungsauftrags, Verbleib des Personals beim Kanton sowie Bestimmungen bezüglich Immobilien und baulichem/betrieblichem Unterhalt.

Abweichungen finden sich punktuell dort, wo spezifische Besonderheiten des Zentrums für Labormedizin berücksichtigt werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Anwendung der Mechanismen eines Globalkreditsystems: Aufgrund der Ausgangslage wird dem Zentrum für Labormedizin auf absehbare Zeit kein Globalkredit gewährt, sondern eine Vorgabe zur Erwirtschaftung von Überschüssen erteilt. Sollten sich jedoch die Finanzierungsvoraussetzung ändern – dies könnte bei einer bedeutenden Erhöhung der Nutzungsentschädigung infolge eines Neubaus der Fall sein – hat der Kantonsrat die Möglichkeit, auch einen Globalkredit zu sprechen.

Mit dem Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zur Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte wird der neuen Rechtsform des Zentrums für Labormedizin bzw. deren Mitarbeitenden Rechnung getragen, welche bisher im IKMI und IKCH angestellt waren. Gleichzeitig muss die Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal so ergänzt werden, dass das Personal des Zentrums für Labormedizin bei der bisherigen Einrichtung versichert bleibt. Auf der Grundlage von Art. 84 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 3 Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1) bedarf der Nachtrag zur Besoldungsverordnung und zur Versicherungsverordnung der Genehmigung des Kantonsrats.

zu 7. Die Regierung beantragt dem Kantonsrat, auf den Entwurf des Gesetzes über das Zentrum für Labormedizin und den Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Nachtrags zur Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte einzutreten.

3. Rundgang durch IKMI/IKCH

Die Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer machen unter der Leitung von Prof. Dr. Riesen einen Rundgang durch das IKMI und das IKCH. Während des Rundgangs haben die Kommissionsmitglieder die Möglichkeit, den leitenden Mitarbeitenden von IKMI/IKCH klärende Fragen zu stellen. Im Rahmen einer Präsentation (siehe Beilage 2) erhalten die Sitzungsteilnehmer zudem einen vertieften Einblick in Struktur und Arbeit der beiden Institute.

Noger bedankt sich im Anschluss an die Führung bei Riesen und weist darauf hin, dass der Institutsleiter auf Ende Juli 2009 in den Ruhestand tritt. Nachfolger wird PD Dr. med. Michael Torzewski. Wie beurteilt Riesen aus fachlicher Sicht aufgrund seiner jahrelangen Erfahrung im Bereich der Labormedizin die Vorlage zum Gesetz über ein Zentrum für Labormedizin?

Riesen: Die Vorlage ist aus seiner Sicht vollumfänglich zu unterstützen. Er ist derzeit in Bern und in Lausanne in ähnlichen Projekten engagiert, auch dort wird eine Zusammenlegung der chemischen/hämatologischen und mikrobiologischen/immunologischen Untersuchungsbereiche angestrebt. Die Frage eines Outsourcings der beiden Institute stellt sich seiner Ansicht erst dann, wenn IKMI und IKCH defizitär arbeiten würden.

6. Eintretensdiskussion

Noger eröffnet die Eintretensdiskussion.

Baer (im Namen der FDP-Delegation): Der Kantonsrat hat mit dem Massnahmenpaket MP'04 das IKMI über den Budgetweg zu einer ausgeglichenen Rechnung verpflichtet, das Institut hat daraufhin einschneidende Massnahmen umgesetzt und erwirtschaftet seither jährliche Ertragsüberschüsse. Die Regierung präsentiert nun eine übersichtliche und fundierte Vorlage, welche noch über den Auftrag aus der Motion 42.00.04 hinaus geht. Die FDP-Delegation unterstützt

den Vorschlag zur Zusammenlegung beider Institute unter einer gemeinsamen Führung. Die Frage der rechtlichen Ausgestaltung des geplanten Zentrums für Labormedizin ist nicht einfach zu beantworten, aufgrund der früheren Expertenberichte scheint die vorgeschlagene selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt jedoch die geeignetste Rechtsform, um dem Zentrum für Labormedizin die erforderliche unternehmerische Freiheit zu ermöglichen. Eine Privatisierung ist keine sinnvolle Lösung, da IKMI und IKCH über 75 Prozent der Leistungen für die Spitäler – allen voran das Kantonsspital St.Gallen – erbringen. Darüber hinaus erfüllen die beiden Institute einen "Service Public"-Auftrag, indem sie gemeinwirtschaftliche Leistungen zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang ist für die FDP-Delegation noch von Interesse, wie genau sich der in der Botschaft erwähnte Betrag von 0.5 Mio. Franken für gemeinwirtschaftliche Leistungen zusammensetzt. Vorbehalte gibt es in Bezug auf die Besetzung des Laborrates: Aus Sicht der FDP-Delegation darf die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des zuständigen Departements nicht den Vorsitz übernehmen, da die Regierung ja bereits Vorgaben in Bezug auf Leistungsauftrag und Finanzen macht und sie sich auf diese Weise selber kontrollieren würde. Im Rahmen der Spezialdiskussion werden dazu entsprechende Anträge gestellt werden. Die FDP-Delegation wird auf die Vorlage eintreten.

Lusti ergänzt, dass die vorgeschlagene Rechtsform auch unter dem Aspekt der Beibehaltung der von IKMI und IKCH getätigten Forschung richtig ist: Im Falle einer Privatisierung beider Institute ist unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Gewinnzwangs davon auszugehen, dass Forschung kaum mehr betrieben würde.

Dudli (im Namen der CVP-Delegation): Die CVP unterstützt die Vorlage aus folgenden Gründen: Einerseits wurden in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, damit das IKMI zumindest selbsttragend tätig sein kann. Die jetzt vorgeschlagene Zusammenfassung der beiden Institute ist folgerichtig und sinnvoll. Andererseits ist auch die Ausgestaltung des so zusammengefassten Zentrums als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt richtig, da die Vorteile der Beibehaltung der kantonalen Trägerschaft überwiegen. Einziger "Wermutstropfen" ist der Hinweis auf Seite 25 der Botschaft, wonach nach einem Neubau und der dadurch verursachten Erhöhung der vorgesehenen Nutzungsentschädigung das Zentrum von der Gewinn- in die Verlustzone geraten könnte. Allerdings ist diese Fragestellung im Moment nicht zentral, da es sich bei der Vorlage nicht um eine Baubotschaft handelt. Weitere Detailfragen und allfällige Anträge folgen in der Detaildiskussion. Die CVP-Delegation wird auf die Vorlage eintreten.

Gysi (im Namen der SP-Delegation): Die Vorlage wird positiv beurteilt und zumindest das Eintreten auf das Gesetz über das Zentrum für Labormedizin ist unbestritten. Der Schritt zur Zusammenführung von IKMI und IKCH ist Folge einer logischen Entwicklung. Die vorgeschlagene Rechtsform wird begrüsst, da auf diese Weise die für die Versorgung der Bevölkerung wichtigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen weiterhin erbracht und die zwingend erforderliche Nähe zum Kantonsspital St.Gallen als Hauptumsatzträger beibehalten werden können. Zum Teil wird in der Vorlage das Argument des Marktes zu stark hervorgehoben: Trotz der Notwendigkeit des wirtschaftlichen Handelns darf nicht alles nur der Gewinnerzielung unterworfen werden, es muss auch möglich sein, in angemessenem Rahmen weiterhin Forschung betreiben zu können. Differenzierter betrachtet werden muss der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zur Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte: Obwohl der formale Anpassungsbedarf im Zuge des Gesetzes über das Zentrum für Labormedizin klar ist, vertritt die SP nach wie vor die Meinung, dass die in der Verordnung festgelegten Maximaleinkommen zu hoch angesetzt sind. Eine Zustimmung zum Kantonsratsbeschluss bleibt deshalb vorbehalten. Weitere Detailfragen und allfällige Anträge folgen in der Detaildiskussion, insbesondere zum Laborrat und der Wahl seiner Mitglieder. Die SP-Delegation wird auf die Vorlage eintreten.

Denoth (im Namen der EVP/Grüne/Grünliberale): Es hat lange gedauert, bis zum Thema IKMI ein Lösungsvorschlag ausgearbeitet wurde. Die jetzt unterbreitete Vorlage der Regierung kann als sehr gut bewertet werden. Sowohl die Zusammenführung der beiden Institute wie auch die Überführung des vorgesehenen Zentrums für Labormedizin in eine selbständige öffentlich-

rechtliche Anstalt werden begrüsst. Nur auf diese Weise können Synergien genutzt und Verfahrensabläufe optimiert werden. Die Frage einer Privatisierung wurde bereits in Zusammenhang mit der Schaffung neuer Spitalstrukturen im Rahmen des Projekts QUADRIGA geprüft und verworfen, die selben Gründe sprechen auch im Laborbereich gegen einen solchen Schritt. Zudem können der Fortschritt bei den Analyseverfahren und die Sicherstellung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Rahmen einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt besser bewältigt werden. Auf diese Weise ist auch gewährleistet, dass IKMI und IKCH weiterhin Anziehungspunkt für hervorragende Mitarbeitende ist und dadurch die Institute ihr hohes Renommee beibehalten können. Grosser Handlungsbedarf ist jedoch bei der Infrastruktur gegeben: Der jetzige räumliche Zustand insbesondere des IKMI entspricht kaum noch den sicherheitstechnischen Anforderungen an einen Laborbereich, umso höher ist die Leistung der Mitarbeitenden zu werten, welche in diesem bedenklichen Umfeld qualitativ hochstehende Arbeit erbringen. Vor diesem Hintergrund ist zwingend eine baldige Baubotschaft für die beiden Institute angezeigt. Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zur Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte ist formal unbestritten, allerdings wird der Verordnungsinhalt – wie bereits im vorgängigen Votum von Gysi ausgeführt – kritisch beurteilt. Als Vertreter der EVP/Grüne/Grünliberalen-Fraktion wird er auf die Vorlage eintreten.

Büchel (im Namen der SVP-Delegation): Der Zusammenschluss der beiden Institute wird begrüsst. Im Sinne einer breiteren Meinungsbildung wäre es hilfreich gewesen, auch eine Vertretung eines privaten Laboratoriums anzuhören. Überrascht habe die Information von Riesen im Rahmen des Rundgangs, wonach er Mitglied des Verwaltungsrates der im Bereich Laboruntersuchungen tätigen privaten Firma Viollier AG sei. Er möchte erfahren, wie lange Riesen dieses Mandat schon ausübe und ob dies mit seiner Funktion als Leiter einer staatlichen Institution vereinbar sei. Die vorgeschlagene Rechtsform einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt wird unterstützt. Kritisch zu beurteilen ist die Tatsache, dass die Anlagen bei IKMI und IKCH offenbar nicht genau bewertet und das Dotationskapital deshalb nicht in verbindlicher Höhe festgelegt werden kann. Nicht unterstützt wird zudem die Aussage auf Seite 31 der Botschaft, wonach die Mitarbeitenden von IKMI und IKCH vorbehaltlos in das neu zu schaffende Zentrum für Labormedizin übernommen werden. In Bezug auf die Führungsstruktur ist die SVP ebenfalls der Meinung, dass die Führung des Laborrates nicht beim zuständigen Departement bzw. dessen Vorsteherin oder Vorsteher sein sollte. Die SVP-Delegation wird auf die Vorlage eintreten.

Hanselmann dankt für die wohlwollende Beurteilung der Vorlage und möchte kurz auf einige Fragen und Bemerkungen eingehen, die in den Eintretensvoten gemacht wurden. Sie weist darauf hin, dass beide Institute nun mehr einen Überschuss erwirtschaften, im Falle des IKMI konnte dies jedoch nur über einschneidende Massnahmen erreicht werden: Einige Mitarbeitende mussten entlassen werden und das Analyseangebot wurde gestrafft. Zudem erfolgte eine Verlagerung von den Spezialuntersuchungen zu den Routineuntersuchungen. Wichtig ist der mehrfach gemachte Hinweis auf die Forschungstätigkeit: Private Labors unterliegen in erste Linie dem Gewinnstreben, weshalb unter dem Druck von Effizienz und Optimierung kaum Forschung möglich ist. Umso bedeutender ist die Beibehaltung von IKMI und IKCH in der vorgeschlagenen Rechtsform, weil auf diese Weise die Forschungstätigkeit auch weiterhin gewährleistet werden kann. Über die Herleitung des Dotationskapitals wird Winkelmann im Rahmen der Spezialdiskussion Auskunft geben.

Wüst nimmt Stellung zum erwähnten Mandat von Riesen als Verwaltungsrat. Nachdem der damalige Leiter des IKMI frühzeitig ausschied, hat sich Riesen bereit erklärt, über sein Ruhestandsalter hinaus das IKCH zu führen und gleichzeitig auch die Institutsleitung des IKMI zu übernehmen. Das Gesundheitsdepartement war über diese Bereitschaft sehr froh, weil dadurch die Kontinuität gewährleistet und gleichzeitig der notwendige zeitliche Spielraum geschaffen werden konnte, um eine definitive Lösung für die beiden Institute zu erarbeiten. Das Verwaltungsratsmandat hat Riesen mit Blick auf das Erreichen des ordentlichen Pensionsalters übernommen. Als er dann kurzfristig zur Weiterführung der Institutsleitung von IKCH und IKMI bereit war, erfolgte die Zustimmung zur Beibehaltung des Verwaltungsratsmandats. Eine Interessenskollision hat es dadurch nie gegeben. Professor Riesen füllte sich stets der Aufgabe als Institutsleiter verpflichtet.

Der Präsident lässt über Eintreten auf das Gesetz über das Zentrum für Labormedizin abstimmen.

Die vorberatende Kommission stimmt mit 15:0 Stimmen für Eintreten auf das Gesetz über das Zentrum für Labormedizin.

Der Präsident lässt über Eintreten auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zur Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte abstimmen.

Die vorberatende Kommission stimmt mit 14:0 Stimmen bei einer Enthaltung für Eintreten auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Nachtrags zur Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte.

5. Spezialdiskussion

Der Präsident eröffnet die Spezialdiskussion zu Botschaft und Entwürfen der Regierung. Die Beratung der Botschaft erfolgt kapitelweise, die Beratung des Gesetzes und des Kantonsratsbeschlusses artikelweise.

Kapitel 1.1.

Denoth: Ist es richtig, dass IKMI und IKCH rund 30 Prozent weniger Beschäftigte aufweisen als vergleichbare Privatlabors? Wie hoch fällt die Rückvergütung an die Spitäler für die labormedizinischen Untersuchungen von allgemein versicherten Patientinnen und Patienten aus, welche bereits über die Fallpauschale abgegolten werden?

Winkelmann bestätigt die niedrigere Zahl an Mitarbeitenden im IKMI/IKCH gegenüber vergleichbaren privaten Anbietern in der Labormedizin. Die Rückvergütungen betreffen hauptsächlich Leistungen des IKCH: Das Volumen an Rückvergütungen betrug im Jahr 2008 rund 4.5 Mio. Franken an das Kantonsspital St.Gallen und rund 0.2 Mio. Franken an die Landspitäler. Der grosse Unterschied erklärt sich im Umsatz, da das IKCH als eigentliches Hauslabor des KSSG gilt und von den Landspitälern nur Untersuchungen im Bereich der Spezialanalytik zugesandt werden.

Baer interessiert die Frage, ob die ausgewiesenen jährlichen Ertragsüberschüsse sämtliche betriebswirtschaftlich relevanten Kosten enthalten (z.B. auch Abschreibungen)?

Winkelmann bestätigt, dass die Ertragsüberschüsse sämtliche betriebswirtschaftlich relevanten Kosten berücksichtigen, welche der Kanton vorsieht. Gemäss kantonaler Vorgabe werden Investitionen unter 3 Mio. Franken noch im Anschaffungsjahr vollumfänglich abgeschrieben. Zu berücksichtigen ist aber, dass IKMI und IKCH als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten derzeit keine Miete für die Benutzung der kantonalen Gebäude und Liegenschaften entrichten.

Storchenegger möchte wissen, wie sich die Situation bei der Ausbildung von biomedizinischen Analytikerinnen und Analytikern gestaltet. Gemäss den ihr vorliegenden Informationen – welche auch von Riesen im Rahmen des Rundgangs bestätigt wurden – bereitet es Mühe, die Ausbildungsstellen zu besetzen. Welche Anstrengungen werden unternommen, um diese Situation zu verbessern?

Hanselmann bestätigt, dass es nicht einfach ist, sowohl Auszubildende als auch ausgebildete biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker zu finden bzw. zu halten. Umso wichtiger ist es, dass flexible Arbeitsbedingungen insbesondere im Bereich Teilzeit anzubieten, sodass der Beruf vor allem auch für Frauen attraktiv ist. In diesem Bereich sind IKMI und IKCH bestrebt, entsprechende Arbeitsmodelle anzubieten.

Gysi: Welche Möglichkeiten haben IKMI und IKCH überhaupt, flexible Arbeitszeitmodelle anzubieten?

Hanselmann erläutert, dass das derzeitige Dienstrecht des Kantons bereits solche Modelle zulässt und deren Anwendung in den betrieblichen Abläufen von IKMI und IKCH möglich ist. Flexible Arbeitszeitmodelle sind jedoch kein Anliegen, welches nur den Bereich Biomedizin betrifft. Das gleiche Anliegen gilt für sämtliche Gesundheitsberufe. Derzeit befasst sich eine "Arbeitsgruppe Attraktivitätssteigerung" mit Lösungsvorschlägen und Massnahmen, um die Rekrutierung von Auszubildenden und Mitarbeitenden sowie die Bindung des Personals an die Betriebe weiter zu verbessern.

Kapitel 1.2. bis 2.2

Keine Bemerkungen.

Kapitel 2.3

Storchenegger erkundigt sich, ob bei der Ausarbeitung der Vorlage auch geprüft wurde, die Laboratorien der Spitäler unter eine zentrale Führung zu stellen. Dies könnte allenfalls das Rekrutierungsproblem bei den Ausbildungsstellen mildern.

Nach **Hanselmann** sind die Laboratorien in den einzelnen Spitälern wichtig für die Durchführung zeitgerechter Untersuchungen, soweit sie vor Ort gemacht werden können. Im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Laborpersonals wird unter den Spitalverbunden eng zusammengearbeitet. Auf eine allfällige Zusammenfassung der Spitallaboratorien unter eine zentrale Führung wurde verzichtet, da daraus kaum zusätzliche Synergien zu erwarten sind und es auch einem unzulässigen Eingriff in die operativen Kompetenzen der einzelnen Spitalverbunde gleichkäme.

Kapitel 2.4.

Friedl: Was passiert, wenn eine oder mehrere der hoch automatisierten Untersuchungsstrassen ausfallen? Gibt es Ausweichmöglichkeiten?

Winkelmann und **Wüst** erläutern, dass die wichtigsten Untersuchungsgeräte – wie beispielsweise für die Notfallanalytik – doppelt vorhanden sind. Im Spital Rorschach ist ein eigentliches Backup-System installiert. Möglich ist auch, einzelne Untersuchungen auf andere Geräte umzulagern. Nicht zuletzt sind auch Servicefachpersonen für solche Situationen jederzeit abrufbar. Trotz allem kann es einmal zu Verzögerungen kommen, welche jedoch nicht länger als zwei bis drei Stunden andauern dürfen.

Kapitel 2.5.

Stadler erkundigt sich nach den Chancen, dass IKMI/IKCH den Auftrag des SRK im Rahmen der Zentralisierung der Blutuntersuchungen erhalten.

Hanselmann weist darauf hin, dass sich IKMI und IKCH bemühen werden, den Auftrag zu erhalten. Ob die beiden Institute erfolgreich sein werden, lässt sich derzeit jedoch nicht abschätzen.

Kapitel 3.1

Friedl: In Bezug auf einen späteren Neubau IKMI/IKCH wird in der Botschaft erwähnt, dass ein definitiver Standortentscheid noch nicht gefällt ist. Würde es überhaupt Sinn machen, einen solchen Neubau an einem anderen Standort als auf dem Areal des Kantonsspitals zu erstellen?

Wüst und **Sinkovec** führen aus, dass als Standort für einen Neubau IKMI/IKCH das freistehende Grundstück entlang der Rorschacherstrasse zwischen Frohbergstrasse und Blarerstrasse neben dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz geplant ist. Es gilt aber auch zu beachten, dass das Projekt im aktuellen Investitionsprogramm zwar aufgeführt ist, dieses aber zusätzlich die Umsetzung der Gesamtmachbarkeitsstudie für das Areal des Kantonsspitals St.Gallen enthält. Es wird sich bei der erweiterten Bearbeitung zeigen, ob der Neubau IKMI/IKCH am vorgesehenen Standort an der Rorschacherstrasse realisiert werden kann. Auf jeden Fall ist wichtig, dass die Laboratorien ganz in der Nähe des Kantonsspital sind.

Kapitel 3.3 bis 3.4

Keine Bemerkungen.

Kapitel 3.5

Lusti verweist auf das Eintretensvotum von Baer im Namen der FDP-Delegation: Gemäss der Vorlage nimmt die Regierung zusammen mit dem Kantonsrat die politisch-strategische Führung des Zentrums für Labormedizin wahr. Falls nun vom zuständigen Departement das Regierungsmitglied den Vorsitz im Laborrat übernimmt, wird die klare Trennung zwischen politisch-strategischer und unternehmensstrategischer Führungsebene verwischt.

Denoth gibt zu bedenken, dass das vorgeschlagene System dem bereits bei den Spitalverbunden angewendeten Modell entspricht. Die dortige erfolgreiche Arbeit bestätigt den damaligen Entscheid des Kantonsrats, wonach die Vorsteherin bzw. der Vorsteher GD den Vorsitz im Verwaltungsrat der Spitalverbunde übernehmen soll. Es ist deshalb sinnvoll und folgerichtig, wenn dieses Modell auch beim Zentrum für Labormedizin angewendet wird.

Für **Dudli** spielt der Grössenunterschied zwischen den Spitalverbunden und dem Zentrum für Labormedizin eine entscheidende Rolle: Die Führung des Verwaltungsrates der Spitalverbunde durch die Vorsteherin / den Vorsteher GD ist für ein solch grosses und zentrales Versorgungssystem richtig, dies muss aber für den im Umfang deutlich geringeren Laborbereich nicht auch zutreffen. Zudem ist Art. 4 Abs. 1 Bst. b im Gesetz über das Zentrum für Labormedizin so formuliert, dass die Vertretung des zuständigen Departements im Laborrat nicht zwingend Mitglied der Regierung sein muss. An dieser Stelle ist anzumerken, dass der zweite Satz in Art. 4 Abs. 1 Bst. b gestrichen werden kann, da er überflüssig ist. Sinnvoll ist hingegen die Bestimmung in Absatz 2 von Art. 2, wonach die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Departements den Vorsitz übernimmt.

Baer und **Büchel** vertreten die Meinung, dass die Bedeutung der politisch-strategischen Führung bei den Spitalverbunden bei weitem grösser als im Bereich IKMI/IKCH ist, weshalb im Laborrat der Vorsitz durch die Vorsteherin / den Vorsteher GD nicht zwingend ist.

Wüst erinnert an die ursprüngliche Lösung im Rahmen des Projekts QUADRIGA: Zunächst wurden die vier Spitalverbunde durch je einen eigenen Verwaltungsrat geführt. Diese haben Strategien für ihre Spitalregionen vorgelegt, welche zum Teil auch Spitalschliessungen vorsah. Die dadurch ausgelöste heftige politische Diskussion führte schliesslich zum Entscheid des Kantonsrats, die strategische Steuerung der Spitalverbunde nur noch über einen Verwaltungsrat sicherzustellen und den gesamten Versorgungsbereich wieder enger durch die Politik füh-

ren zu lassen. Als Konsequenz wurde die Führung des Verwaltungsrates der Vorsteherin / dem Vorsteher des GD übertragen. Auch beim Zentrum für Labormedizin wird dieses Führungs- und Organisationsmodell vorgeschlagen. Bei den Spitalverbunden hat es sich bewährt und als richtig erwiesen.

Hanselmann berichtet aus ihrer Erfahrung der vergangenen Jahre: Das GD war bei QUADRI-GA I in den Verwaltungsräten der einzelnen Spitalregionen nicht vertreten. Dennoch wurden in dieser Zeit ständig Fragen an das GD gerichtet, da die Vorsteherin bzw. der Vorsteher GD letztlich politisch verantwortlich für diesen Bereich war und ist. Zur Beantwortung dieser Fragen mussten grosse Anstrengungen unternommen werden, um die notwendigen Informationen aus den einzelnen Spitalregionen zu beschaffen. Das heutige Modell, in welchem die Vorsteherin GD den Verwaltungsrat der Spitalverbunde präsidiert, hat diesbezüglich eine bedeutende Verbesserung gebracht, da die Informations- und Entscheidungswege nun viel kürzer und effizienter ausgerichtet sind. Auch andere Kantone orientieren sich am erfolgreichen Modell des Kantons St.Gallen. Auch die Laboratorien sind ein Bereich, bei gleiche Mechanismen gelten sollen und gleiche Verantwortlichkeiten wahrzunehmen sind. Entsprechende muss das zuständige Departement im Laborrat vertreten sein. Darüber hinaus ist wichtig, dass die Vertretung des Departements gleichzeitig auch den Vorsitz im Laborrat ausübt. Wie in Art. 4 Abs. 1 Bst. b festgehalten, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Departements im Laborrat Einsitz nehmen. Die Regelung lässt aber die Möglichkeit zu, dass ein Mitglied des GD-Kaders diese Aufgabe übernimmt und auch das Präsidium in diesem Gremium führt.

Gysi: In Zusammenhang mit der Besetzung des Laborrates stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die übrigen sechs Mitglieder gewählt werden. Erfolgt hier eine angemessene Berücksichtigung unterschiedlicher relevanter Anspruchsgruppen, beispielsweise Vertretungen von Mitarbeitenden, Patientinnen und Patienten sowie Hausärztinnen und Hausärzten?

Hanselmann verweist auf Kapitel 5.1 der Botschaft, in welchem unter den Erläuterungen zu den Artikeln 4 und 5 des Gesetzes über das Zentrum für Labormedizin festgehalten ist, dass für die Wahl der Mitglieder des Laborrates Fachkompetenz – und zwar unter leistungs-, finanz- und sozialwirtschaftlichen Aspekten – sowie unternehmerische Kompetenz und Erfahrung massgebend sind. Es soll dabei darauf geachtet werden, dass auch eine Vertretung der Kundenseite wie beispielsweise der Hausärztinnen und Hausärzte im Laborrat Einsitz nimmt. Dabei will man sich am Beispiel des Verwaltungsrats des Spitalverbundes orientieren, dessen Mitglieder ebenfalls nach den genannten Kriterien ausgewählt wurden. Die erfolgreiche Tätigkeit des Verwaltungsrates der Spitalverbunde hängt auch stark mit den verschiedenen Fachkompetenzen seiner Mitglieder zusammen.

Für **Stump** wäre es konsequent, wenn beim Zentrum für Labormedizin gleiche Bezeichnungen wie bei den Spitalverbunden verwendet würden. Deshalb sollte der Begriff "Laborrat" in "Verwaltungsrat" geändert werden.

Nach **Hanselmann** ist es heute üblich, die Benennung des strategischen Führungsorgans so zu wählen, dass sich die Tätigkeit des geführten Unternehmens oder Bereichs erkennen lässt.

Kapitel 3.6 bis 4.3

Keine Bemerkungen.

Kapitel 4.4

Dudli: In Zusammenhang mit dem Finanzierungsmodell wird der Hinweis gemacht, dass die Nutzungsentschädigung nach einem Neubau für das Zentrum für Labormedizin deutlich steigen wird und das Zentrum für die Dauer der Erhöhung voraussichtlich in die Verlustzone fällt. Ist die

deutliche Erhöhung nur temporär, weil die Abschreibungen in die Nutzungsentschädigung einfließen?

Gemäss **Sinkovec** bilden Zeit- und Verkehrswert der Gebäude und Liegenschaften die Basis für die Berechnung der Nutzungsentschädigung. Die Erhöhung, die sich durch den Neubau ergibt, nimmt im Zeitverlauf infolge Wertminderung wieder ab (vorausgesetzt, es erfolgen keine zusätzlichen werterhaltenden oder wertvermehrenden Investitionen). Für die Festlegung des aktuellen Wertes wird deshalb alle zwei Jahre eine Neuschätzung der Gebäude vorgenommen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die Höhe der Nutzungsentschädigung auch wesentlich von der Höhe des Referenzzinssatzes abhängt, welcher wiederum durch das allgemeine Zinsniveau bestimmt wird. Alleine wegen der jährlichen Anpassung des Referenzzinssatzes kann die Nutzungsentschädigung zum Teil erheblich schwanken. Gleichzeitig muss bei der Veränderung der Höhe der Nutzungsentschädigung betont werden, dass diese für den Kanton aus finanzieller Sicht saldoneutral ist, da die dem Zentrum für Labormedizin in Rechnung gestellte Nutzungsentschädigung im kantonalen Hochbauamt im gleichen Umfang zu Einnahmen führt.

Für **Friedl** ist in Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Gewinnerzielung wichtig, dass ein vernünftiges Verhältnis zwischen der Erfüllung des zentralen Auftrags bezüglich Qualitätssicherung und Versorgungssicherheit einerseits und gewinnstrebigem Handeln andererseits hergestellt wird.

Lusti erkundigt sich, wie genau der Globalkreditmechanismus im Falle des Zentrums für Labormedizin angewendet wird, da dieses ja im Vergleich mit den Spitalverbunden kein Defizit, sondern einen Ertragsüberschuss erwirtschaftet.

Sinkovec erläutert, dass die Voraussetzungen aufgrund der Erwirtschaftung von Überschüssen zwar unterschiedlich sind, auf der Basis eines Vorgabesystem jedoch die Handhabung gleich ist wie bei den Spitalverbunden: Am Ende des Rechnungsjahres wird das effektive Ergebnis der Vorgabe gegenübergestellt, bei Über- oder Unterschreitung spricht man dann von Verlust oder Gewinn. Dies soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Angenommen, das Zentrum für Labormedizin erhält für das Jahr X die Vorgabe, einen Überschuss von 1.0 Mio. Franken zu erwirtschaften. Am Ende des Rechnungsjahres wird ein effektiver Ertragsüberschuss von 1.1 Mio. Franken ausgewiesen. Der vorgegebene Überschuss von 1.0 Mio. Franken fließt an den Kanton, gegenüber der Vorgabe resultiert jedoch eine Verbesserung um Fr. 100'000.-. Dies ist der Gewinn des Zentrums, bei dem die Regierung dann festlegt, ob 50 Prozent oder mehr als Gewinnanteil beim Zentrum verbleiben sollen.

Dudli ist der Meinung, dass die Äufnung der Pflichtreserve bis zum Umfang von 20 Prozent des Dotationskapitals kaum zu einer ausreichenden Reservedecke führt: Wenn das Dotationskapital bei maximal 5 Mio. Franken liegt, wird die Pflichtreserve höchstens bis auf 1 Mio. Franken aufgefüllt.

Sinkovec präzisiert, dass die Pflichtreserve nur ein Teil des Reservenbestandes bildet: Nach der gesetzlich vorgeschriebenen Äufnung der Pflichtreserve wird der Restbetrag aus einem allfälligen Gewinnanteil den freien Reserven zugeführt. Diese Vorgehensweise ist auch bei den Spitalverbunden üblich und wird dort bereits seit mehreren Jahre praktiziert.

Büchel: Worauf ist die Tatsache zurückzuführen, dass das Dotationskapital noch nicht genau festgelegt werden kann?

Gemäss **Winkelmann** liegt der Grund darin, dass gemäss kantonaler Vorgabe Investitionen unter 3 Mio. Franken im gleichen Jahr abgeschrieben werden. Im Moment wird keine Anlagenbuchhaltung geführt, weshalb ein nach betriebswirtschaftlichen Abschreibungsrichtlinien ermittelter Wert erst unmittelbar vor Überführung vom IKMI/IKCH in das Zentrum für Labormedizin bestimmt werden kann. Als selbständige Anstalt ist das Zentrum nicht mehr an die kantonale Abschreibungspraxis gebunden und profitiert dadurch, weil Investitionen unter 3 Mio. Franken

wegen der einmaligen Abschreibung nicht die Jahresrechnung im Anschaffungsjahr belasten, sondern über die Abschreibungsdauer verteilt werden können. Als selbständige Anstalt wird das Zentrum auch eine Anlagenbuchhaltung führen. Zudem darf das Zentrum in der neuen Rechtsform auch Leasingverträge abschliessen, was in Einzelfällen teure Investitionen überflüssig macht.

Kapitel 4.5 bis 4.6

Keine Bemerkungen.

Kapitel 5

Noger: Die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln werden parallel zur Spezialdiskussion des Gesetzes und des Kantonsratsbeschlusses behandelt.

Kapitel 6

Keine Bemerkungen.

Gesetz über das Zentrum für Labormedizin

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

Stadler: Zur Einleitung von Abs. 3 muss bemerkt werden, dass Aufträge nicht abgeschlossen, sondern vergeben werden. Der Begriff ist somit redaktionell wie auch inhaltlich nicht richtig, da er die Absicht der Bestimmung in Abs. 3 nicht richtig wiedergibt.

Besmer empfiehlt, den Begriff "Aufträge" durch den Begriff "Vereinbarungen" zu ersetzen. Dies würde sowohl gegenseitige Verträge wie auch die Vergabe von Aufträgen umfassen.

Stadler beantragt, in Art. 2 Abs. 3 und in Art. 5 Abs. 1 Bst. k den Begriff "Aufträge" durch den Begriff "Vereinbarungen" zu ersetzen.

Die vorberatende Kommission stimmt mit 15:0 Stimmen dem Antrag Stadler zu.

Für **Gysi** wäre es von Bedeutung, dass der Möglichkeit der Zusammenarbeit im Forschungsbereich auch das nötige Gewicht beigemessen wird. Gysi beantragt, in Art. 2 Abs. 3 eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen: "d) Universitäten, Hochschulen und weiteren Ausbildungsstätten".

Die vorberatende Kommission stimmt mit 14:1 Stimmen dem Antrag Gysi zu.

Art. 3

Stump beantragt, den Begriff "Laborrat" im Gesetz durchgängig durch den Begriff "Verwaltungsrat" zu ersetzen.

Die vorberatende Kommission stimmt mit 11:3 Stimmen bei einer Enthaltung dem Antrag Stump zu.

Art. 4

Lusti beantragt, in Abs. 1 Bst. b den zweiten Satz "Die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Departementes kann die Vorsteherin oder der Vorsteher sein" zu streichen.

Die vorberatende Kommission stimmt mit 15:0 Stimmen dem Antrag Lusti zu.

Baer beantragt für Abs. 2 folgenden Wortlaut: "Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst".

Friedl und **Denoth** sprechen sich gegen den Antrag Baer aus: Im Rahmen der Diskussion zu Kapitel 3.5 habe Regierungsrätin Hanselmann überzeugend ausgeführt, wie wichtig es ist, dass der Vorsitz des Verwaltungsrats von der Vertreterin oder dem Vertreter des zuständigen Departements übernommen wird.

Hanselmann bekräftigt nochmals, dass die Übernahme des Vorsitzes des Verwaltungsrates durch das zuständige Departement von grosser Bedeutung ist, da auf diese Weise eine effiziente und enge Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum - ohne unnötige Zwischenstufen - und dem Departement möglich ist.

Besmer weist in Zusammenhang mit dem Antrag Baer darauf hin, dass in der Vorlage über das Zentrum für Labormedizin eine grösstmögliche Analogie zum Gesetz über die Spitalverbunde hergestellt werden soll. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn die Vertretung des zuständigen Departements auch den Vorsitz des Verwaltungsrats wahrnimmt.

Die vorberatende Kommission stimmt mit 8:7 Stimmen dem Antrag Baer zu.

Art. 5

Lusti: Worin liegt der Unterschied zwischen Leistungsbericht und Geschäftsbericht (Abs. 1 Bst. j) ?

Gemäss **Sinkovec** spricht man im Gesetz über die Spitalverbunde noch von Geschäftsbericht. Mittlerweile hat sich die Konzeption der Berichterstattung über die Spitalverbunde an den Kantonsrat so weit entwickelt, dass der Leistungskomponente im Sinne der Erfüllung des Leistungsauftrags auch zusätzliches Gewicht beigemessen wird. Bei den Spitalverbunden genehmigt der Kantonsrat im Rahmen der jeweiligen Budgetbotschaft auch den Leistungsauftrag. Der Geschäftsbericht wird vom Kantonsrat im Rahmen der Rechnung zur Kenntnis genommen. Beim Zentrum für Labormedizin würde der Mechanismus im Rahmen der Berichterstattung gleich angewandt.

Auf Vorschlag des Präsidenten hält die vorberatende Kommission an den Bestimmungen im Gesetzesentwurf fest. Die Regierung hat im Rahmen der Genehmigung von Geschäftsbericht und Leistungsbericht (siehe Art. 8 Abs. 1 Bst. i bis k) die Möglichkeit zu bestimmen, in welcher Form das Zentrum die Berichterstattung zu erbringen hat, damit den Anforderungen sowohl an einen Geschäftsbericht als auch einen Leistungsbericht in angemessener Form Rechnung getragen wird.

Art. 6

Lusti ist der Meinung, dass in diesem Artikel zusätzlich noch aufgeführt werden muss, dass der Vorsitzende der Geschäftsleitung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt.

Gemäss **Hanselmann** gehört eine solche Bestimmung in das Statut, welches das Verhältnis zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung regelt.

Art. 7 bis 12

Keine Bemerkungen.

Art. 13

Lusti beantragt, dass im Sinne der Transparenz die Bestimmung ergänzt wird: Es soll klar benannt werden, dass es sich hier um baulichen und betrieblichen Unterhalt handelt.

Die vorberatende Kommission stimmt mit 14:0 Stimmen bei einer Abwesenheit dem Antrag Lusti zu.

Art. 14 bis 16

Keine Bemerkungen.

Art. 17

Büchel hält es für problematisch, wenn alle Mitarbeitenden von IKMI/IKCH vorbehaltlos in das Zentrum für Labormedizin übernommen werden müssen. Wenn mit einzelnen Mitarbeitenden Probleme bestehen, so muss es möglich sein, deren Weiterbeschäftigung zu prüfen.

Friedl und **Baer** entgegnen, dass es in einer Phase des Umbruchs wichtig ist, dem Personal Sicherheit und Vertrauen zu geben. Die Zusammenführung der beiden Institute IKMI und IKCH zum Zentrum für Labormedizin ist deshalb der falsche Zeitpunkt, die Frage der Weiterbeschäftigung von einzelnen Mitarbeitenden zu prüfen.

Art. 18

Keine Bemerkungen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Kantonsratsbeschluss

Art. 1

Friedl kommt nochmals zurück auf die entsprechenden Bemerkungen von Gysi im Eintretensvotum im Namen der SP-Delegation: Für sie verbleiben in der geltenden Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte nach wie vor offene Fragen, sowohl in Bezug auf die absolute Höhe der Maximaleinkommen als auch hinsichtlich der tieferen Maximaleinkommen im Bereich der Psychiatrie.

Art. 2 bis 3

Keine Bemerkungen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

6. Rückkommen

Keine Meldungen.

7. Antrag an den Kantonsrat

Der Präsident lässt über den Entwurf des Gesetzes über das Zentrum für Labormedizin abstimmen.

Die vorberatende Kommission stimmt mit 15:0 Stimmen dem Entwurf des Gesetzes über das Zentrum für Labormedizin zu.

Der Präsident stimmt über den Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Nachtrags zur Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte ab.

Die vorberatende Kommission stimmt mit 13:0 Stimmen bei zwei Enthaltungen dem Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Nachtrags zur Verordnung über die Besoldung der Kaderärztinnen und Kaderärzte zu.

8. Varia

8.1 Bezeichnung Kommissionssprecher/-sprecherin

Der Präsident wird als Berichterstatter an den Kantonsrat bestimmt

8.2 Medieninformation

Über das Ergebnis der Kommissionsberatung wird die Öffentlichkeit über eine Medienmitteilung informiert.

Ende der Sitzung: 13.15 Uhr

Der Präsident

Die Protokollführerin

Arno Noger

Judith Leuthard